

Die sonstigen Beziehungen mit den verschiedenen Leges, wie sie z. B. in Merckels Ausgabe verzeichnet sind, sind zu unbedeutend, als dass sie Erwähnung verdienten.

So ist der Vergleich der Lex Baiuvariorum mit den übrigen Volksrechten wohl sehr wenig ergibig, und die von Brunner schon vor fast 20 Jahren angeregte Untersuchung¹ über die Uebereinstimmung der Ausdrucksweise in einzelnen Stellen der Lex Salica und der Lex Burgundionum mit den westgothischen, langobardischen und bairischen Rechten ist bis heute noch nicht durchgeführt. Auch die obigen Zusammenstellungen können höchstens als einzelner Baustein für diese Untersuchung gelten; für unsere Zwecke dürften sie aber genügen. Denn wenn man von einer derartigen quellenkritischen Forschung vielleicht auch manche Klärung über das Verhältnis der zuerst genannten Volksrechte unter einander erhoffen kann, so dürften sie — und das war der Zweck der vorstehenden Ausführungen — an den bestehenden Ansichten über die Quellen der Lex Baiuvariorum nichts zu ändern vermögen. Man hat insbesondere keinen Grund, ausser den in den Abschnitten A und B dieser Studie besprochenen Grundlagen der Lex Baiuvariorum² eine Entlehnung aus anderen Volksrechten anzunehmen.

Als eine Entlehnung mag es endlich noch erscheinen, wenn an einer Stelle³ die Bestimmungen eines älteren fränkischen Kapitulares aus dem 6. Jh. übernommen sind, dagegen kann es wohl nur mehr als äusserer Aufputz gelten, wenn an mehreren Stellen⁴ Bibelsprüche Aufnahme in das Gesetz gefunden haben.

1) RG. I, 300. 2) Der Lex Visigothorum, des merovingischen Königsgesetzes aus dem 7. Jh., und der L. Alamannorum bzw. einer dieser und der L. Baiuvariorum gemeinsamen Grundlage. 3) Vergl. oben S. 412. 4) Wie cap. I, 11. II, 18 und wohl auch I, 7.
